Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift **Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 18 (1938-1939)

Heft: 7

Artikel: Zur Initiative betreffend Volkswahl des Bundesrates

Autor: Meierhans, Paul

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-333494

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ROTERBYUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partel der Schweiz

18. JAHRGANG -- MÄRZ 1939 -- HEFT 7

Zur Initiative betreffend Volkswahl des Bundesrates

Von Dr. Paul Meierhans.

Die Initiative der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz zur Einführung der Volkswahl des Bundesrates hat folgenden Wortlaut:

Die Art. 95 und 96 der Bundesverfassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 95. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrat, der aus neun Mitgliedern besteht.

Die Mitglieder des Bundesrates werden von den stimmberechtigten Schweizerbürgern jeweils am Tage der Nationalratswahlen auf die Dauer von vier Jahren, mit Amtsantritt am folgenden 1. Januar, gewählt.

Wahlfähig ist jeder in den Nationalrat wählbare Schweizerbürger, der von mindestens 30 000 Stimmberechtigten unterschriftlich zur Wahl vorgeschlagen wird. Es darf jedoch aus keinem Kanton mehr als ein Bundesrat gewählt werden. Die Wahl erfolgt in einem die ganze Schweiz umfassenden Wahlkreis.

Art. 96. Bei der Wahl des Bundesrates sind die politischen Richtungen und die Sprachgebiete der Schweiz angemessen zu berücksichtigen. Wenigstens drei Mitglieder müssen den französisch, italienisch und romanisch sprechenden Teilen, wenigstens fünf den deutsch sprechenden Teilen der Schweiz angehören.

Ersatzwahlen sind, falls die Gesamterneuerung nicht innert sechs Monaten bevorsteht, unverzüglich durchzuführen.

Art. 96 bis. Die Bundesgesetzgebung trifft die nähern Bestimmungen über die Ausführung der in Art. 95 und 96 aufgestellten Grundsätze.

Schon im Stadium der Unterschriftensammlung wird sie von allen möglichen und unmöglichen bürgerlichen Parteiinstanzen heftig bekämpft. In den Tönen höchster Ueberredungskunst flehen die Herrschaften, die durch ihre verfehlte Politik dieses Volksbegehren recht eigentlich provoziert haben, die Bürger an, das Volksbegehren nicht

zu unterschreiben. Das frühzeitig eröffnete Trommelfeuer gegen diese Initiative verrät zweierlei.

Einmal die große Furcht der bürgerlichen Parteikomitees vor der Popularität der Initiative, und zweitens das schlechte Gewissen. Das Zustandekommen der Initiative ist zwar nicht zu verhindern, aber es wird versucht, den Erfolg der Unterschriftensammlung zu verkleinern. Gelänge den Gegnern diese Uebung, würde die Initiative nur knapp gezeichnet oder nur wenig überzeichnet, so wäre für sie ein wichtiges Vorgefecht gewonnen. Denn eine kleine Unterschriftenzahl müßte sich in der Werbung für die Initiative während der Volksabstimmungskampagne hemmend oder sogar lähmend auswirken. Wird dagegen das Begehren in kurzer Zeit von einigen hunderttausend Bürgern durch ihre Unterschrift gestützt, so erschwert das den Kampf gegen die Initative ungemein und vor allem fällt das Argument weg, daß es sich bei diesem Volksbegehren um keine wirkliche Volkssache handelt. Für die Gegner gilt es, die heute populäre Forderung nach der Volkswahl des Bundesrates möglichst rasch und gründlich unpopulär, illusionär zu machen. Zu diesem Zwecke schonen sie sie bereits heute schon nicht mit diffamierenden Etiketten, um sie in der Volksmeinung herabzusetzen, zu disqualifizieren. Angefangen vom Vorwurf des »liederlichen Textes« (NZZ.) werden für die Bezeichnung der Initiative Ausdrücke verwendet, wie »Kriegsmaschine, Pferd von Troja, Monstreund Richtlinien-Initiative, Wechselbalg, hinkendes Paradepferd, politische Mißgeburt, demagogisches Machwerk, staatsrechtlicher Umsturzplan und revolutionäres Unterfangen«. Diese Ausdrücke finden sich vor allem in der katholischkonservativen Presse, die am heftigsten gegen dieses Volksbegehren auftritt. Dabei vergessen diese zu sehr, daß die erste Initiative auf Volkswahl des Bundesrates, die 1899 gestartet und 1900 zur Volksabstimmung kam, die nachdrücklichste Unterstützung der damaligen Katholischkonservativen Partei hatte! Es war Nationalrat Giuseppe Motta, der in den eidgenössischen Räten mit pathetischer Rede für die Volkswahl des Bundesrates kämpfte, wobei er nicht voraussehen konnte, der Wegbereiter staatsrechtlicher Umsturzpläne und revolutionärer Unterfangen zu sein! Wenn heute die Katholischkonservative Partei dieses Begehren bekämpft, so geschieht das nicht aus grundsätzlichen Erwägungen. Es geht ihr einfach um die Erhaltung der heutigen politischen Machtposition im Bunde, die weit über das hinausgeht, was ihr kraft ihrer eigener Stärke eigentlich zukäme. Sie kämpft um Vorrechte und scheut sich in der Verteidigung dieser Vorrechte nicht, ein bestehendes Unrecht gegen die größte Landespartei, mit der sie früher für die Volkswahl des Bundesrates und für den Proporz kämpfte, verewigen zu wollen. Dabei denkt in unseren Kreisen kein vernünftiger Mensch daran, mit einer sozialistischen Vertretung in der Landesregierung den gerechtfertigten Anteil anderer Minderheiten an dieser Regierung zu schmälern, das heißt ein bestehendes Unrecht durch ein anderes neues Unrecht zu ersetzen. Nach unserer Auffassung kann eine wahre Demokratie nur darin bestehen, daß alle Minderheiten gemäß ihrer Stärke im Volke zur

Mitarbeit herangezogen werden und niemand das Opfer politischer Vergewaltigung wird. Was wir heute für uns fordern, das erkennen wir ohne weiteres andern Volksschichten und andern politischen Parteien zu.

Die gegenwärtige Initiative ist das zweite Volksbegehren für die Volkswahl des Bundesrates. Das erste bereits erwähnte Begehren ging von bürgerlichen Parteien aus. Damit fällt der Vorwurf, daß es sich heute um ein »sozialistisches Machwerk« handle, ohne weiteres in sich zusammen. Uebrigens haben die Väter der Bundesverfassung von 1848 sich schon eingehend und ernsthaft mit der Frage befaßt, ob nicht die Wahl des Bundesrates direkt durch das Volk zu erfolgen habe und das System der Parlamentswahl für die schweizerische Demokratie als uns wesensfremdes Element abzulehnen sei. In der Verfassungskommission für das Grundgesetz von 1848 ist der Vorschlag der Wahl des Bundesrates durch das Volk nur mit zehn gegen neun Stimmen zugunsten der Wahl durch die Bundesversammlung abgelehnt worden.* Offenbar waren diese neun Kommissionsmitglieder, die sich zum großen Teil aus den Urkantonen rekrutierten, verkappte Sozialisten, die auf nichts anderes sannen als durch ein demagogisches Machwerk den staatsrechtlichen Umsturz in einem revolutionären Unterfangen vorzubereiten.

Fast ein halbes Jahrhundert lang hat dann die Bundesversammlung die Wahlen in den Bundesrat so vorgenommen, daß darob kein Uebermaß von Unmut sich anzuhäufen Gelegenheit fand. Eine ganze Reihe hervorragender Köpfe, die in der Geschichte der Eidgenossenschaft ehrenvoll dastehen, lieferten den Beweis, daß diese Wahlart richtig funktionieren konnte. Erst 1897 ereignete sich eine Ersatzwahl, die im Volke nicht verstanden wurde und bei der sich die ersten Auswirkungen einer eigentlichen Dekadenz des Wahlkörpers zeigten. Es standen sich drei Kandidaten gegenüber, zwei hervorragende geistigpolitische Köpfe, der Liberale Speiser aus Basel und der Demokrat Theodor Curti aus St. Gallen, die beide als zu unbequeme Kandidaten zugunsten eines rechtschaffenen, aber durchaus mittelmäßigen Freisinnsmannes ausgeschaltet wurden. Diese bittere Erfahrung gab den unmittelbaren Anstoß dazu, den alten Gedanken der Volkswahl des Bundesrates wieder aufzugreifen, um der obersten Landesbehörde die tüchtigsten Köpfe zu sichern. Die damalige freisinnige Mehrheit der Bundesversammlung begann sich unfähig zu erweisen, die von ihr während Jahrzehnten gut erfüllte Aufgabe weiterhin zu lösen.

Die erste Initiative für die Volkswahl des Bundesrates kam im Jahre 1900 zur Abstimmung. Sie wurde entgegen der Befürwortung durch die Welschen, die Liberalen, die Demokraten und die Katholischkonservativen mi 244 666 Nein gegen 169 008 Ja und mit 11½ gegen

^{*} Die Idee selbst ist lange vor 1848 diskutiert worden. J. B. Rusch, der das Verdienst in Anspruch nehmen kann, die Geschichte dieser Idee der Volkswahl am gründlichsten studiert zu haben, nennt als geistigen Urheber den Genfer Rechtslehrer und Tagsatzungsabgeordneten Pellegrino Rossi, der 1832 als Referent eines eidgenössischen Verfassungsrates tätig war.

10½ Stände verworfen. Erst bei der Einführung des Proporzes für den Nationalrat gelang es nach fast zwei Jahrzehnten, die bisherige allmächtige freisinnige Mehrheit zu brechen und damit das freisinnige Wahlkomitee, das jahrzehntelang fast ausschließlich bestimmte, wer Bundesrat werden konnte, zu beseitigen. Was allerdings folgte, erwies sich nicht viel besser. Die freisinnige-konservative Allianz war noch weniger fähig, dem Lande die jeweiligen fähigsten Männer für die politische Führung des Landes zu sichern. Die neue Allianz, in die später die alte Bauernpartei eingezogen wurde, verstand nicht durch die Heranziehung der Minderheiten zur politischen Verantwortung die Demokratie und die Landesregierung so zu stärken, wie es die neuen Schwierigkeiten des Landes während der Krise und der Kriegsgefahr erfordert hätten.

Die Ersatzwahl vom 15. Dezember 1938 ist ja nicht eine einmalige Erscheinung der Unfähigkeit der heutigen Parlamentsmehrheit, das Beispiel der Einigkeit und der Gerechtigkeit dem Lande zu geben, sondern sie ist der vorläufige Schlußpunkt einer ganzen Serie von Bundesratswahlen, bei denen der jeweilen reaktionärste und volksfernste Kandidat immer wieder dem Kandidaten des Fortschritts und des Volkswillens vorgezogen wurde. Die heftige Reaktion im Volke gegen das Unrecht vom 15. Dezember war nur deshalb heftiger als früher. weil dem Volke die Notwendigkeit der wirklichen Verständigung im Lande angesichts der drohenden äußern und inneren Gefahren weit mehr vor Augen stand als dies früher je einmal der Fall sein konnte. Wir wollen in diesem Zusammenhang nicht mehr weiter auf die Hintergründe und Ursachen der Wahl vom 15. Dezember eintreten, sondern lediglich das Zeugnis einer freisinnigen Zeitung festhalten, die bemerkte, die ganze Sache habe nach außen den Eindruck »hinterhältiger Arrangements« erweckt. Die genannte Zeitung fügte dem aber gleich hinzu, es hätte sich »bloß« um ein von Herzen kommendes Ungeschick gehandelt! Wir sind der Meinung, das Ungeschick entsprang weniger dem Herzen als der — Börse! Es blieb der »Thurgauer Zeitung« vorbehalten, nachträglich in der Wahl des Vertrauensmannes der Banken zum Bundesrat, die gegen den offenen Volkwillen und in Mißachtung der vorher laut betriebenen Verständigungspolitik erfolgt war, den Beweis für die Aussichten eines tüchtigen Minderheiten-Vertreters zu sehen! Entweder war das ironisch gemeint oder dann liegt eine offene Verhöhnung der schweizerischen Arbeiterschaft vor.

Nur politische Kinder können sich darob verwundern, daß angesichts des begangenen Unrechts vom 15. Dezember die Idee der Volkswahl des Bundesrates wieder lebendig wurde. Im Volke draußen war nach dem März 1938 mit der einstimmigen Manifestation der eidgenössischen Räte für die Unabhängigkeit und Freiheit unseres Landes der hoffnungsvolle Glaube entstanden, es sei den bürgerlichen Parteien wirklich ernst mit der Einigung des Volkes und den schönen und großen Worten werde bei nächster Gelegenheit die Tat folgen. Zum Zeichen der inneren Geschlossenheit von Land und Volk werde die Partei der Arbeiterschaft als gleichberechtigte Partnerin zur Mitverantwortung

an der Führung unseres Staates herangezogen. Alle früheren Vorbehalte des Bürgertums waren durch die Haltung der Sozialdemokratischen Partei selbst hinfällig geworden. Zudem konnten im Jahre 1938 zwei große eidgenössische Werke nur deshalb zu einem guten Ende gebracht werden, weil die Sozialdemokratische Partei positiv mitmachte, obschon das ihr in einem Falle (Finanzkompromiß) nicht leicht gemacht worden war. Nach dem überraschenden Rücktritt von Bundesrat Dr. Meyer empfand der gewöhnliche Bürger es als selbstverständlich, daß der freigewordene Sitz in der Landesregierung endlich der größten Landespartei überlassen werde. Das um so mehr, als sie einen Kandidaten präsentierte, dessen Wissen, Können und Erfahrung nicht zu überbieten war, und der auch für die Zusammenarbeit in einem mehrheitlich anders gerichteten Kollegium die Gewähr für eine ruhige und reibungsfreie Erledigung der Geschäfte bot. Die Mehrheit der Bundesversammlung quittierte die Bereitschaft der Opposition zur Mitverantwortung an der Landesregierung mit einem Fußtritt. Der Appell an die Vernunft, an den Gerechtigkeitssinn, verhallte ungehört und so blieb folgerichtig nur noch der Appell an das souveräne Volk. Nachdem die Mehrheit der Bundesversammlung sich unfähig erwiesen hat, die oberste Behörde des Landes nach dem Willen des Volkes zu bestellen, muß das Volk selbst in seine Rechte treten und für die Verwirklichung der Demokratie auch bei der Bestellung der Exekutive sorgen.

Was die Initiative anstrebt.

 Die Vermehrung der Mitgliederzahl des Bundesrates von sieben auf neun.

Im geltenden Artikel 95 der Bundesverfassung ist ein Bundesrat aus sieben Mitgliedern statuiert. Schon bei der Gründung des neuen Bundesstaates war die Frage der Zahl des Bundesrates streitig. Es ging damals um 5, 7 oder 9. Die Vertreter der kleinen Kantone waren Anhänger einer größeren Zahl des Bundesrates, weil sie so besser hoffen konnten, einmal in der obersten Landesbehörde vertreten zu sein. Aber sie waren auch aus grundsätzlichen Erwägungen für die Neunerzahl des Bundesrates. Es ist wiederum interessant, die damalige Haltung der katholischen Kantone festzustellen, weil sie diametral dem zuwiderläuft, was heute offiziell von dieser Seite vertreten wird. 1848 war es der Stand Schwyz, der für neun Bundesräte eintrat und das mit einer Begründung, die es verdient, festgehalten zu werden. Der »Bund« hat darüber kürzlich berichtet, daß die Schwyzer meinten:

»Der Schweizer sähe ungern eine bedeutende Gewalt in den Händen unserer wenigen Magistrate (5 oder 7), wohl entständen durch eine Vermehrung der Zahl der Bundesratssitze größere Kosten, doch träte dieser Faktor weit zurück vor dem überwiegenden Wunsche, daß die Freiheit nicht einer Oligarchie in geringerem oder bedeutenderem Umfang zum Opfer falle.«

Dabei betrug das Budget der damaligen Eidgenossenschaft rund 10 Millionen Franken, während es heute 1000 Millionen überschritten hat! Die Zahl der Bundesräte ist aber seit 1848 unverändert geblieben. Heute wehrt sich der Bundesrat gegen eine Vermehrung, weil er die ihm aufgebürdete Last als durchaus tragbar empfindet. Natürlich spielen ganz andere Gründe mit. Vor 22 Jahren war der Bundesrat noch gegenteiliger Auffassung. 1917 hat er sich in einer Botschaft an die eidgenössischen Räte in aller Entschiedenheit für eine Erhöhung der Mitgliederzahl ausgesprochen und damals seinen Standpunkt in nachfolgenden eindrücklichen Worten zusammengefaßt:

»Die Vermehrung der Bundesratssitze wird von uns vorgeschlagen als ein Werk der Verständigung, getragen von gegenseitigem Vertrauen der verschiedenen Landesteile und politischen Parteien. Wir hoffen, daß Parlament und Volk uns auf diesem Wege folgen werden. Der Geist der Verständigung wird auch bei der praktischen Durchführung des Reformgedankens, bei der künftigen Bestellung des erweiterten Bundesrates, sich bewähren. Das Gefühl der Billigkeit und die Einsicht, daß zur Lösung der großen und schwierigen Staatsaufgaben, die möglichst innige Verbindung der Exekutive mit dem gesamten Volke notwendig ist, wird den Wahltag dazu führen, auf die sprachlichen und politischen Minderheiten nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.«

Seither ist der Geist der Verständigung dem der engstirnigsten Parteibüffelei gewichen. Der Bundesrat sucht nicht mehr die innigste Verbindung mit dem Volke, er meidet sie vielmehr. Das Volksvertrauen in die Staatsleitung soll auf ganz anderen Wegen als denen der freudigen und freiwilligen Zustimmung erreicht werden. Gebote und Verbote, Versuche zur Einschränkung der Volksrechte und Volksfreiheiten, Pressezensur und Drohung mit Versammlungspolizisten, sind im Zeichen der autoritären Staatsführung, wie sie gewissen amtierenden Bundesräten und ihrer servilen Presse vorschwebt, an der Tagesordnung. Von einer Vermehrung der Mitgliederzahl des Bundesrates wird eine Einschränkung der oligarchischen Macht befürchtet. Zudem träte die Gefahr des Einzugs der Opposition in die Landesregierung vermehrt in den Vordergrund. Da es vor allem gilt, die jetzigen Privilegien der regierenden Parteien zu erhalten, wird die sachlich gerechtfertigte Forderung auf Vermehrung der Bundesratssitze »mit ideologischen Vorwänden« bekämpft. Die Opposition soll es nicht wagen, dem Sesselappetit der Bundesratsparteien nahezutreten, die gegenwärtig alle Posten des Staates nach ihrem eigenen »katholischen Schlüssel« unter sich aufteilen. Eine sozialistische Bundesratsbeteiligung wird höchstens als Möglichkeit für den Kriegsfall in Aussicht genommen.

In einem ersten Anfalle von Reue über das begangene Unrecht vom 15. Dezember 1938 haben die Herren Müller und Wettstein, zwei Mitglieder der freisinnig-demokratischen Fraktion der Bundesversammlung am Tage der Ersatzwahl selbst, aus ihrem parteipolitisch bedrängten Herzen heraus und mit Unterstützung einer ganzen Reihe von Gesinnungsfreunden folgende Motion eingereicht:

»Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten eine Vorlage zu unterbreiten auf Abänderung der Bundesverfassung, gemäß welcher die Zahl der Mitglieder des Bundesrates von sieben auf neun erhöht wird; der Abänderungsvorschlag ist so rechtzeitig vorzulegen, daß die Volksabstimmung über ihn vor Beginn der neuen Amtsperiode der eidgenössischen Räte und des Bundesrates im Jahre 1939 stattfinden kann.«

Es wurde eine Anregung aufgenommen, die übrigens im Parlamente schon zu verschiedenen Malen Gegenstand von Motionen und Postulaten war. Wir erinnern da an die Motionen Micheli und Huber im Jahre 1919 und an das Postulat Reinhard aus dem Jahre 1935. Unterdessen dürfte jedermann klar geworden sein, daß die Vermehrung der Bundesratssitze auf neun nur durch das Volk selbst erreicht wird.

2. Wie soll der Bundesrat durch das Volk gewählt werden.

Die Forderung nach der Volkswahl des Bundesrates muß selbstverständlich von einigen Grundsätzen begleitet sein, nach denen die Wahl zu erfolgen hat. Um zu verhindern, daß jeder Kaninchenzüchterverein mit einem Bundesratskandidaten aufrücken und damit die Volkswahl zur Farce machen könnte, sieht das Volksbegehren vor, daß jeder Kandidat von mindestens 30 000 Stimmberechtigten unterschriftlich zur Wahl vorgeschlagen werden muß. Es ist das die gleiche Zahl von Stimmberechtigten, wie sie für die Ergreifung eines Referendums notwendig ist. Nun wird an dieser Zahl herumkritisiert. Hätte das Volksbegehren keine Einschränkung nach dieser Richtung gebracht, so wäre der Mangel einer solchen Einschränkung sicher ebenso Gegenstand der Kritik gewesen wie der heutige Vorschlag. Wo wäre der politisch wirklich tüchtige Kopf im Lande, der nicht für seine Kandidatur unter den 1,2 Millionen Stimmberechtigten der Schweiz 30 000 Bürger fände, die ihn auf den Schild erheben? Es braucht dazu keine große Partei, keine große Organisation, aber einen Mann, der über den eigenen Gartenzaun hinaus bekannt ist.

Das Volksbegehren hält an der alten Bestimmung fest, wonach nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton in den Bundesrat gewählt werden darf. Es sind im Laufe der letzten Jahre noch andere Vorschläge gemacht worden. Unzweifelhaft sind die volksreichen Kantone durch diese Verfassungsbestimmung benachteiligt. Aber die Vorteile aus dieser Bestimmung sind angesichts der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung unserer föderativen Struktur weit größer. Wir wollen nicht zum Einheitsstaat werden, und deshalb muß auch Vorsorge getroffen werden, daß in der Zusammensetzung der Landesregerung die Beteiligung möglichst vieler Kantone gesichert bleibt. Bei einer Erweiterung der Bundesratssitze auf neun gewinnen die kleinen Kantone noch weit mehr Aussichten, in der Bundesregierung vertreten zu sein, als dies heute der Fall ist. Es ist deshalb unbegreiflich, wie man das Volksbegehren als antiföderalistisch bezeichnen kann. Aber der Haß und die Engstirnigkeit bringen Dinge zustande, die mit der Vernunft und den Tatsachen in keinem Zusammenhang zu stehen brauchen.

Daß die Wahl der Landesregierung in einem einzigen Wahlkreise erfolgen muß, kann nur bornierten Politikern nicht einleuchten. Der Bundesrat ist die Landesregierung und nicht die Regierung irgendwelcher Landesteile, Sprachgruppen oder konfessionellen Richtungen. Er kann deshalb nur vom ganzen Schweizervolk als Wahlkörper bestimmt werden. Jede andere Regelung wäre die direkte Verneinung des Bundesstaates und die Einleitung zur Auflösung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Sogar das »Vaterland«, das die Initiative mit dem Einwand der überspannten Demokratie bekämpft, betont: »Daß die ganze Schweiz als einen Wahlkreis vorgesehen wird, wird dem Volksbegehren zu Unrecht zum Vorwurfe gemacht... Das kreisweise Wahlsystem für das Parlament läßt sich nicht auf die Regierung übertragen, es ist auch in den großen Kantonen noch nicht ernstlich von mehreren Regierungswahlkreisen versucht worden.«

3. Die Sicherung der sprachlichen Minderheiten.

Die Verfassung von 1848 enthält keine einzige Bestimmung, die eine Garantie für unsere sprachlichen Minderheiten darstellt. Seit der Gründung des Bundesstaates galt es als selbstverständlich, daß die welsche Schweiz im Bundesrate vertreten war. Aber oft kam es vor, daß diese Vertretung als ungenügend empfunden wurde, vor allem in Zeiten innerer oder äußerer Spannung.

Das neue Volksbegehren bringt nun eine klare Garantie für die sprachlichen Minderheiten. Wenigstens drei Mitglieder des Bundesrates müssen den französisch, italienisch und romanisch sprechenden Teilen, wenigstens fünf den deutsch sprechenden Teilen der Schweiz angehören. Damit ist sogar die Möglichkeit eines vierten Sitzes für die welsche Schweiz offen gelassen. Die Initianten dachten in erster Linie an eine ständige Vertretung der italienisch und romanisch sprechenden Teile im Bundesrat. Das ist nur möglich, wenn der Bundesrat neun Mitglieder zählt und wenn gleichzeitig in der Verfassung diese weitgehende Garantie für die Vertretung der sprachlichen Minderheiten vorhanden ist. Die Regelung, wie sie das Volksbegehren vorsieht, beweist aufs neue, daß die Initiative erfüllt ist vom wahren Geiste des Föderalismus und ihr nichts ferner steht als der Gedanke der Vergewaltigung irgendeiner Minderheit durch eine Mehrheit. Das hat allerdings nicht verhindert, daß die Gegner der Initiative in ihrem blindwütigem Gebaren frisch und fröhlich das Gegenteil behaupten.

Verfassungsgrundsatz und nicht Ausführungsgesetz.

In der Verfassungsbestimmung konnten selbstverständlich nur einige leitende Ideen niedergelegt werden. Die bloßen wahl- und rechnungstechnischen Details, die bei der Durchführung dieser Ideen notwendig sind, werden in das Ausführungsgesetz verwiesen. Auf hundert anderen Gebieten mußte genau gleich vorgegangen werden, ohne daß man allerdings jene unbegründeten Vorwürfe aus dieser notwendigen

Tatsache ableitete, die heute schon aus dem Waffenarsenal der Gegner der Initiative verschleudert werden. Hätten die Initianten den von den jetzigen Kritikern vermißten Weg beschritten, das heißt die näheren Ausführungsbestimmungen in die Verfassungsartikel aufgenommen, die gleichen Kritiker würden ein jämmerliches Geschrei über die unmögliche Länge und Kompliziertheit der vorgeschlagenen Artikel erhoben und uns Belehrungen über die Verschiedenheit zwischen Verfassungsgrundsatz und Ausführung erteilt haben. Um eine gute Sache zu bekämpfen, werden böswillige Gegner nie um Vorwände verlegen sein. Diese Erfahung kann uns über die Künste der hochmögenden Herrschaften hinwegbringen, die ihre eigene Intelligenz auf den Scheffel stellen und von einem »liederlichen Text« zu sprechen wagen.

Es gäbe noch eine ganze Reihe von Bemerkungen, um die bis jetzt erfolgten Einwände zu widerlegen. Wir wollen uns raumeshalber auf die heutige Darstellung beschränken und können das um so mehr, weil wir ja erst am Anfang der Auseinandersetzungen über dieses Volksbegehren stehen. Es ist lediglich noch beizufügen, daß die in letzter Zeit oft verwendete Rückzugsklausel in der Initiative absichtlich weggelassen wurde. Das Volksbegehren wird also auf jeden Fall zur Volksabstimmung kommen.

Werden wir die Preßfreiheit erhalten können?

Ein Beitrag zur Aussprache.

Von Franz Schmidt.

Es sind vom Bundesrat schon verschiedentlich Vorstöße gegen die Preßfreiheit gemacht worden. Der entscheidendste ist der Bundesratsbeschluß vom 26. März 1934, in dem Maßnahmen gegen Zeitungen, die die guten Beziehungen zum Ausland gefährden, festgelegt wurden. Beleidigungen eines Volkes, seiner Minister, Regierungen und Staatsoberbäupter sind danach untersagt, unter Androhung des Verbots fehlbarer Zeitungen. Die Schweizer Presse hat die Gefahr, die in diesem Beschluß liegt, erkannt und hat beim Bundesrat erwirkt, daß er eine konsultative Pressekommission ernannte, welche die Maßnahmen des Bundesrats (Verwarnungen und Verbote) vorberät. Die Kommission hat, wenn man das so sagen darf, bisher Schlimmstes verhütet und allzu rigorose bundesrätliche Maßnahmen verhindert.

Immerhin ist das »Journal des Nations« verboten worden (8. Oktober 1938), und man wundert sich, wie rasch sich die Oeffentlichkeit mit diesem Verbot, dem keine Verwarnung vorausging, abgefunden hat. Das »Journal des Nations« ist einige Zeit nach der Friedenskonferenz von München, für welche es den nicht mehr neuen Ausdruck »club des charcutiers« angewendet hat, verboten worden. Da es sich um eine von ausländischen Geldgebern finanzierte Zeitung handelte, hat man sich in der Schweiz nicht sehr für sie gewehrt, obwohl sie eine durchaus freiheitliche und vor allem völkerbundstreue Politik verfolgte.